

- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Stadt Knittlingen oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Stadtgebiet angetroffen, kann der Katzenhalterin oder Katzenhalter von der Stadt Knittlingen aufgegeboten werden, das Tier kastrieren zu lassen.
- (2) Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden.
- (3) Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (4) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus hingegen entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (5) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden.
- (6) Eine von der Katzenhalterin oder Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 5 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Knittlingen oder eine von ihr Beauftragte / ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für die Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und verliert fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Knittlingen, den 21.10.2025

Alexander Kozel, Bürgermeister

